



Brüssel, den 10. April 2018
(OR. en)

7787/18

COMPET 201
ENV 214
CHIMIE 19
MI 232
ENT 62
SAN 104
CONSOM 93

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6868 /18 COMPET 137 ENV 160 CHIMIE 8 MI 153 ENT 40 SAN 75
CONSOM 57 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von
Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und
wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung
(EU) 2017/776 der Kommission

Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung vorgesehen.

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

2. Daher wurde am 20. Februar 2018 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der zuständige Ausschuss gehört. 24 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.³
3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf⁴ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 2. März 2018 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 7. März 2018 im schriftlichen Verfahren ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 9. April 2018 mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit hat keine Delegation einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Eine Delegation stimmte dagegen. Zwei Delegationen enthielten sich der Stimme.

⁴ Dok. 6868/18 + ADD 1.